

STATUTEN

des

SCHWIMMCLUB UNTERLAND

Eschen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schwimmclub Unterland“ (nachstehend SCUL genannt), besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und der vorliegenden Statuten. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „SCUL“.

Der Sitz des SCUL befindet sich in Eschen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des SCUL besteht in der Förderung und Verbreitung des Schwimmsports. Dazu bildet er Personen jeglichen Alters durch das Abhalten von Schwimmkursen aus, bietet seinen Schwimmsportlern Trainings an, nimmt an nationalen, regionalen und internationalen Schwimmwettkämpfen teil, führt schwimmsportliche Veranstaltungen durch und fördert das Vereinsleben ganz allgemein.

Der SCUL kann zur Erreichung seiner Zwecke anderen Vereinen und Organisationen beitreten, so insbesondere dem Liechtensteiner Schwimmverband LSCHV und dem Liechtensteinischen Olympischen Sportverband LOSV.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der SCUL besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an den schwimmerischen Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche ihre Verbundenheit mit dem SCUL mit einem finanziellen Beitrag zeigen wollen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Schwimmsport im Allgemeinen oder um den SCUL im Besonderen besonders verdient gemacht haben. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten eines Passivmitgliedes zu, sie zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt über Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft automatisch zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung zu richten.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher alljährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist innert einem Monat nach der ordentlichen Generalversammlung oder nach Erwerb der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Finanzmittel

Weitere finanzielle Mittel des SCUL werden aus Trainingsbeiträgen, Kursgebühren, sonstigen privaten und öffentlichen Beiträgen, freiwilligen Zuwendungen, durchgeführten Veranstaltungen, Kostenbeiträgen und sonstigen Beiträgen aller Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Der SCUL hat folgende Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Die Generalversammlung:

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von einem Monat seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Das Begehren der Vereinsmitglieder hat schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und bestimmt den Protokollführer.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ab dem Jahr, in welchem es 16 Jahre alt wird, das Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCUL nachgekommen sind.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse und Aufgaben

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse und Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- g) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- h) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Rekurse
- j) Abänderung der Vereinsstatuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- m) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Der Vorstand:

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie aus ein bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten, welche von der Generalversammlung gewählt werden, selbst.

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, es sei denn, sie stellen sich nur für ein Jahr zur Verfügung. Sie sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per Email, in der Regel fünf Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände aufzuführen.

Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäss einberufen wurde. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder per Telefax oder per Email gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- f) Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
- g) Ausarbeitung von Reglementen;
- h) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagsrückzug oder Klagsanerkennung und prozessuale Vergleiche;
- i) Abschluss von Verträgen;
- j) Wahl der Mitglieder von Projektgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 24 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber Dritten vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfalle sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten können drei Vorstandsmitglieder den Verein gegenüber Dritten vertreten.

Die Revisionsstelle:

Art. 25 Bestellung

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt wie der SCUL, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 29 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation nach erfolgtem Auflösungsbeschluss durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 30 Bezeichnungen

Unter den in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 18. November 2006 genehmigt, ersetzen jene vom 26. September 2003 in der Fassung vom 6. Juli 2005 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschen, den 18. November 2006

Der Präsident:

Der Vizepräsident: